

**Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
„Pädagogik der Kindheit“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 15. April 2024**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- [§ 1 Grundsatz, Akademischer Grad](#)
- [§ 2 Regelstudienzeit](#)
- [§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium, Vorqualifikation](#)
- [§ 4 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung](#)
- [§ 5 Prüfungstermine](#)
- [§ 6 Benotung von Modulen, Gesamturteil](#)
- [§ 7 Bachelor-Arbeit](#)
- [§ 8 Wiederholung von Prüfungen](#)
- [§ 9 In-Kraft-Treten](#)

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Akademischer Grad

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Arts“ - Abkürzung: „B.A.“

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium, Vorqualifikation

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung

1. eine erfolgreich im Inland abgeschlossene Ausbildung gemäß § 2 Absatz 7 und 8 des Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum* zur

- staatlich anerkannten Erzieher*in,
- staatlich anerkannten Erzieher*innen für Null- bis Zehnjährige,
- staatlich anerkannten Diplom-Sozialpädagog*in beziehungsweise Diplom-Sozialarbeiter*in,
- Erziehungswissenschaftler*in (mit vergleichbarer Qualifikation),
- staatlich anerkannten Heilpädagog*in beziehungsweise Heilerziehungspfleger*in,
- Lehramtsperson mit erstem Staatsexamen,
- staatlich anerkannten Sozialassistent*in oder Kinderpfleger*in

- Gemeindepädagog*in,
- Tanzpädagog*in, Musikpädagog*in, Sportpädagog*in und Theaterpädagog*in
- Logopäd*in, Familienpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in (Pflegefachfrau/Pflegefachmann), Hebamme und Entbindungspfleger, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in oder
- gleichwertige Abschlüsse. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

oder

2. eine dreijährige Berufstätigkeit mit Nachweis einer einschlägigen pädagogischen Praxiserfahrung von mindestens 15 Wochenstunden und einer Dauer von mindestens 24 Monaten.

(3) Zusätzliche außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können laut § 10a Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung, zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist der Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit während des weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiums von mindestens 15 Stunden wöchentlich. Eine entsprechende Bescheinigung in Form eines semesterweise zu erbringendem Nachweis des Arbeitgebers ist vorzuweisen. Änderungen des Arbeitsverhältnisses sind spätestens vier Wochen nach Antritt der Arbeitsstelle der Studiengangskoordination per Nachweis (Arbeitsvertrag oder Bestätigungsschreiben) anzuzeigen.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ folgende Formate vorgesehen.

- Eine Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Lecture-Performance und / oder Präsentationssoftware und / oder Poster und / oder Tutorial und / oder Handout und / oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).

- Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Ein Portfolio dient der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge.

§ 5

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 6

Benotung von Modulen, Gesamturteil

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 7

Bachelor-Arbeit

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Der Zeitpunkt der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 25 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Sie beträgt 12 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

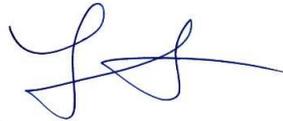
(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft. Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2024/25 im weiterbildenden, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. April 2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2024.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'GT' followed by a long horizontal stroke.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 16. April 2024 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.